

Gebrauch des Wortes »Ausländer«

»Kleiderdieben wird ihre Eitelkeit zum Verhängnis - Erkannt, weil sie Hemden aus der Beute trugen« lautet die Überschrift eines Polizeiberichts in einer Lokalzeitung. Der Autor schildert den Einbruch in eine Kleiderboutique und erwähnt dabei, dass »die beiden mutmaßlichen Einbrecher, zwei 19 und 20 Jahre alte Ausländer«, exklusive und ausgefallene Herrenhemden aus der Beute selbst angezogen hätten. Ein Ehepaar beanstandet in einer Beschwerde an den Deutschen Presserat die Formulierung »Ausländer«. Dies hält es für diskriminierend in einer Zeit, in der Ausländerfeindlichkeit leider zu unserem Alltag gehört. Wenn in einem Bericht mitgeteilt werde, dass der größte Teil der Beute in einer Asylunterkunft gefunden worden sei, müsse wohl auch zwingend erwähnt werden, dass es sich bei den mutmaßlichen Tätern um Ausländer handelt. So die Stellungnahme der Zeitung. (1994)

Der Presserat sieht den Tatbestand von Ziffer 12 des Pressekodex als erfüllt an: Er spricht der Zeitung einen Hinweis aus. Erstmals hat er einen Beitrag zu bewerten, bei dem lediglich der Gebrauch des Wortes »Ausländer« im Zusammenhang mit dem Bericht über eine Straftat in Rede steht. Eine konkrete nationale Gruppe ist nicht genannt. Es wird nur der Hinweis gegeben, dass es sich bei den Tatverdächtigen nicht um Deutsche handelt. Der Presserat trifft die Feststellung, dass jede Erwähnung nationaler Zugehörigkeit, aber auch die Bezeichnung »Ausländer« immer im konkreten Einzelfall beurteilt werden muss. Der Presserat schließt sich nicht der Stellungnahme der Zeitung an, die davon ausgeht, dass die Mitteilung, der größte Teil der Beute sei in einer Asylunterkunft gefunden worden, zwingend auf die Zulässigkeit der Erwähnung schließe, bei den mutmaßlichen Tätern handle es sich um Ausländer. Mit dieser Feststellung grenzt der Artikel deutsche Tatverdächtige positiv aus, was unmittelbar zu einer Diskriminierung aller nicht-deutschen Kreise führen muss. Soweit die Zeitung auf die eigenen redaktionsinternen Regelungen über die Benennung der Nationalität von Straftätern verweist, rechtfertigt sich daraus gerade nicht die erfolgte Veröffentlichung. Ausdrücklich heißt es in den Redaktionsrichtlinien: »Nur bei schweren Straftaten darf erwähnt werden, dass es sich bei dem Tatverdächtigen um einen Ausländer oder Asylbewerber handelt.« Von schweren Straftaten kann im vorliegenden Beitrag aber nicht ausgegangen werden. (B 46/94)

Aktenzeichen:B 46/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis